Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/7/6 2005/07/0089

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;
WRG 1959 §107 Abs2;

Rechtssatz

Die gegenüber den tatsächlich am Verfahren beteiligten Parteien eingetretene Rechtskraft wird durch§ 107 Abs. 2 WRG 1959 auf die übergangene Partei erstreckt. "Rechtskräftig" iSd§ 107 Abs. 2 WRG 1959 sind daher (auch) erstinstanzliche Bescheide.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070089.X02

Im RIS seit

27.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at